

Pädagogische Grundbegriffe: „Verantwortung“*

Begriff. In der deutschen Erziehungsphilosophie (vgl. NOHL 1949, S. 177 ff.; vgl. SPRANGER 1969 a, S. 339 ff.; vgl. WILHELM 1977, S. 269 ff.) wurde Verantwortung als das der Erziehungspraxis innewohnende Endziel verstanden, das den Sinn des Erziehens repräsentiert. In der pädagogischen Rezeption wurde die rechtsphilosophische Bedeutungsdimension des Begriffes in besonderer Weise artikuliert. Im rechtlichen Sinne bedeutet Verantwortung („apologia“, „defensio“) Rechtfertigung vor Gericht, bei der die Zurechenbarkeit von Taten und deren Folgen in Frage steht, insofern durch sie Rechtsansprüche, die im Rahmen einer Rechtsordnung geltend gemacht werden können, verletzt worden sind. In existenzphilosophischer Verinnerlichung wurde der Begriff „Verantwortung“ zur Erörterung des anthropologischen Sinnes der Strafe, also der menschlichen Möglichkeit eingeführt, sich in freier Übernahme seiner Schuld zum Subjekt der Strafe erheben zu können (vgl. LIPPS 1954, S. 72 ff.). Die Problematik der Subjektivität der Strafe hatte sich durch den im 18. und 19. Jahrhundert vollzogenen Übergang von der traditionellen zur gesetzesförmigen Bestimmtheit von Sitte und Recht und der dadurch aufgeworfenen Frage der Begründbarkeit von Gesetzen ergeben. Im Zuge der zunehmenden Positivierung des Rechts werden die Probleme der Legitimität von Gesetzen und des Sinnes der Strafe als Fragen ihrer sozialen Funktion behandelt. Die Forderung rein juristischer Handhabbarkeit von Schuld und Strafe wird jedoch stets mit dem Hinweis auf die nichtjustitiable Intimität der moralischen Verantwortung vor dem eigenen Gewissen versehen, das -in der Nachfolge Kants - im Bilde des inneren Tribunals gedacht wird (vgl. BAUMANN 1969, S. 13). Im Begriff „Verantwortung“ werden aufgrund dieser Entwicklung zwei Aspekte zusammengefaßt: der juristische und der moralische. Die Möglichkeit der Aufnahme gesellschaftlicher Normen in den davon zu unterscheidenden sittlichen Willen der Person wird dabei vorausgesetzt. So geht es Spranger im Begriff „Verantwortung“ um die Übereinstimmung des unter den Bedingungen eines gesellschaftlichen Wertsystems Handelnden mit seinem die Menschheit im ganzen repräsentierenden „höheren Selbst“ (vgl. SPRANGER 1969 a, S. 347). In der Verantwortung realisiert sich die personale Identität in einer von disparaten Ansprüchen bestimmten gesellschaftlichen Wirklichkeit. Erziehung zur Verantwortung wird zu „Erweckung“ des „sittlichen Selbst“; sie mündet ein in die Verantwortung des Edukanden für sich selbst im Sinne der Urheberschaft der eigenen Identität (vgl. NOHL 1949, S. 177; vgl. SPRANGER 1969 b, S. 411). Der Zusammenhang von Verantwortung und Identität wird dabei metaphysisch begründet durch die Anwendung des Bildes vom Tribunal auf eine andere, der „hiesigen“ entgegengesetzten, höheren Wirklichkeit. Dagegen hat WILHELM (vgl. 1977, S. 269) Verantwortung im Sinne der Weberschen Verantwortungsethik zur Beschreibung des Endziels der Erziehung in die Pädagogik eingeführt. Die Problematik des Verhältnisses von Verantwortung und Identität wird ausführlich von LÜBBE (vgl. 1979, S. 655) und MARQUARD (vgl. 1979, S. 690 ff.) erörtert. [1555/1556]

Prinzip der Ethik. Max Weber hat den Begriff «Verantwortung» als Prinzip einer der «reinen» Gesinnungsethik entgegengesetzten Verantwortungsethik eingeführt. Darin wird das Einstehen für die Folgen des —»Handelns, dessen Motive auf nicht wahrheitsfähigen Wertentscheidungen beruhen, in einer unüberschaubar-komplexen Wirklichkeit unbedingt gefordert (vgl. WEBER 1968, S. 505). Zu verantworten ist der Einsatz von Mitteln, durch deren

* **In:** Dieter Lenzen (Herausgeber) unter Mitarbeit von Friedrich Rost, Pädagogische Grundbegriffe 2: Jugend – Zeugnis. rowohlts enzyklopädie Hamburg 1989, S. 1555-1557. Die Seitenumbrüche des Erstdrucks sind in den fortlaufenden Text eingefügt.

Bemächtigung sich der Handelnde als Subjekt konstituiert und sich die Kraft zur rationalen Verarbeitung der Kontingenz durch deren Verwandlung in produktive Möglichkeiten zuschreibt. Verantwortung ist für WEBER (vgl. 1958, S. 533 ff.) das Entstehen der von keiner Regel geschützten, von der leidenschaftlichen Hingabe an eine Sache bestimmten politischen Persönlichkeit *für* sich selbst.

LIPPS (vgl. 1954, S. 77) hat Verantwortung als Vollzug der Geschichtlichkeit der menschlichen Existenz begriffen.

Neuerdings wird geltend gemacht, daß angesichts der Eigendynamik der Mittel der «Innenaspekt» des Handelns irrelevant werde. Verantwortlichkeit könne nicht mehr als Existential begriffen, sondern nur institutionell geregelt werden (vgl. SPAEMANN 1977, S. 167 ff.).

Nach SCHULZ (vgl. 1972, S. 630 ff.) muß das Prinzip Verantwortung in einer dialektischen Relativierung von Gesinnungs- und Verantwortungsethik auf die Wirklichkeit des Handelns bezogen werden. Verantwortung sei im Bezug auf das Handeln gefordert, das seine Rechtfertigung im Vorgriff auf die humane Ordnung finde, zu deren Realisierung es sich an politischen Aktionen in wechselnden Gruppierungen beteilige. In der Verantwortung erscheine der umfassende geschichtliche Horizont des Handelns.

Grundbegriff der Pädagogik. Einige Theoretiker haben versucht, die Erziehung im ganzen aus der Verantwortung als einer «Grundbeziehung des Wirklichen» (GRISEBACH 1924, S. 318) zu entfalten (vgl. DRECHSLER 1960).

Die spezifische Problematik des erzieherischen Handelns liegt darin, daß seine Folgen nur bedingt im Kausalschema erfaßbar sind (vgl. LUHMANN/SCHORR 1979). Auf die Mitwirkung des Edukanden angewiesen, sind Wirkungen des Erziehungshandelns Kommunikate. Im Sinne der Unterscheidung von MARQUARD (vgl. 1979, S. 690 ff.) ist die pädagogische Verantwortung nicht als Urheber-, sondern als Treuhänder-Verantwortung zu begreifen (vgl. SPRANGER 1969a, S.345; vgl. SPRANGER 1969b, S. 408). Sie ist nicht primär auf die vom Handelnden beanspruchte Gestaltungsmächtigkeit bezogen, sondern auf etwas Gegebenes, das durch die Unverbürgtheit seiner Existenz Ansprüche geltend macht (vgl. JONAS 1979, S. 174 ff.). In Abhebung von der partikularen Verantwortung für abschließbare Handlungen wird die pädagogische [1556/1557] Verantwortung als totale, das ganze Leben des Edukanden umfassende postuliert (vgl. DRECHSLER 1960, S. 235; vgl. JONAS 1979, S. 196 ff.).

Erziehungshandeln sucht seine Rechtfertigung im Auftrag des «künftigen Mannes» (vgl. HERBART 1887, S.26). Es konstituiert sich als eine Art «repräsentativer Tätigkeit» (vgl. DAHRENDORF 1979, S. 194 ff.). Im Unterschied zu den legitimativen Tätigkeiten sind die repräsentativen nicht im Hinblick auf ausformulierte Forderungen zu rechtfertigen; da sie im Namen derer vollzogen werden, die sich nicht artikulieren können, enthüllen sie vielmehr erst den Auftrag, dem sie entsprechen.

Mit dem praktischen Postulat der repräsentativen Tätigkeit ist ein theoretisches verbunden: Gefordert sind Modelle, welche die Erörterung des biographischen Stellenwertes von erzieherischen Interventionen ermöglichen, ihre Verflechtung in eine nur in Geschichten repräsentierbaren Lebensgeschichte. Die postulierte «narrative Erziehungswissenschaft» liegt erst in Ansätzen vor (vgl. BAAKE/SCHULZE 1979, LOCH 1979).

LITERATUR

BAAKE, D./SCHULZE, TH. (Hg.): Aus Geschichten lernen. Zur Einübung pädagogischen Verstehens, München 1979.

BAUMANN, J. (Hg.): Mißlingt die Strafrechtsreform? Neuwied 1969.

DAHRENDORF, R.: Lebenschancen. Anläufe zur sozialen und politischen Theorie, Frank-

furt/M. 1979.

DRECHSLER, J.: Die pädagogische Verantwortung. In: Z. f. P. 6 (1960), S.223 ff.

GRISEBACH, E.: Die Grenzen des Erziehers und seine Verantwortung, Halle 1924.

HERBART, I. F.: Allgemeine Pädagogik, aus dem Zwecke der Erziehung abgeleitet (1806). Sämtliche Werke, hg. v. K. Kehrbach, Bd. 2, Langensalza 1887, S. 1 ff.

JONAS, H.: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt/M. 1979.

LIPPS, H.: Die Wirklichkeit des Menschen, Frankfurt/M. 1954.

LOCH, W.: Lebenslauf und Erziehung, Essen 1979.

LÜBBE, H.: Identität und Kontingent. In: Marquard, O./Stierle, K. (Hg.): Identität, München 1979, S. 655 ff.

LUHMANN, N. /SCHORR, K. E.: Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik. In: Z. f. P. 25 (1979), S. 345 ff.

MARQUARD, O.: Identität -Autobiographie- Verantwortung. In: Marquard, O./Stierle, K. (Hg.): Identität, München 1979, S. 690 ff.

NOHL, H.: Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie, Frankfurt/M. ³1949.

SCHULZ, W.: Philosophie in der veränderten Welt, Pfullingen 1972.

SPAEMANN, R.: Zur Kritik der politischen Utopie. Zehn Kapitel politischer Philosophie, Stuttgart 1977.

SPRANGER, E.: Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein. Gesammelte Schriften, Bd. 1, hg. v. G. Bräuer/A. Flitner, Heidelberg 1969, S. 339 ff (1969a).

SPRANGER, E.: Erziehungsethik. Gesammelte Schriften, Bd. 1, hg. v. G. Bräuer/A. Flitner, Heidelberg 1969, S. 406 ff. (1969b).

WEBER, M.: Politik als Beruf (1919). Gesammelte politische Schriften, hg. v. J. Winckelmann, Tübingen ²1958, S. 493 ff.

WEBER, M.: Der Sinn der «Wertfreiheit» der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften. Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hg. v. J. Winckelmann, Tübingen ³1968, S. 489 ff.

WILHELM, TH.: Pädagogik der Gegenwart, Stuttgart ⁵1977.

Klaus Giel